Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

selbst lesen lassen, und darauf mit sein
selbst mundt anzaigen und bekhennen,
daß dieselbig ein solches worden, sein aig-
entlich und ungezwungnes letzes willen
seyl, und endtlichen namen einer
institirten Erben, Lauthes Brunnen,
und dessen mitgenung, oder ob es durch andere
Erbschaft, oder mit zaichen und be-
deutungen, oder sein andere tuen,
ständlichen wesen und Manier stehe, da
also ungezweifelt gehandlt wurde, das
Testament, kraft, oder letz willen
ordnung, mit Crafft: oder bestandt habe
oder, ausgenommen da ein Vater seine
Kinder, allein und ohne einmischung
fremdter Erben etwas verordnet,
aber an bekhenntnis seth, als Vieh, Ge-
fäß, oder Jungfrauen zu einem
Heurathgutt, oder sein andern wesen all
„ müssen